



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 4 – 21. Jahrgang – Potsdam, 15. April 2011

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg Rundverfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 16. April 2007 vom 11. März 2011 (4540-IV.3)	22
Bekanntmachungen	
Statistik über die Geschäftszahlen 2010 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts	23
Personalnachrichten	24
Ausschreibungen	24
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO § 36 Absatz 1 Nummer 6, § 281 Absatz 2 Satz 4; EnWG § 102	
Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses gemäß § 281 Absatz 2 Satz 4 ZPO kann nur ausnahmsweise infolge der Verletzung höherrangigen (Verfassungs-)Rechts, namentlich bei der ungenügenden Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG) oder bei objektiv willkürlicher Entziehung des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) entfallen. Einfache Rechtsfehler wie das Übersehen einer die Zuständigkeit begründenden Rechtsnorm rechtfertigen die Annahme einer objektiv willkürlichen Verweisung demzufolge grundsätzlich nicht. Hinzu kommen muss dafür vielmehr, dass die Verweisung offenbar gesetzwidrig oder sonst grob rechtsfehlerhaft ist, also gleichsam jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.	
Zahlungsansprüche, die ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Kunden geltend macht, die dieser bisher nicht bezahlt hat, werden von der Zuständigkeitsregelung des § 102 EnWG nicht erfasst, da hier nicht der Anspruch auf Grundversorgung Streitgegenstand ist.	
Eine Verweisung, die auf eine auch von anderen Amts- und Landgerichten sowie in der Literatur vereinzelt vertretene weite Auslegung des § 102 EnWG gestützt wird, die auch auf der Grundlage des Gesetzeswortlautes jedenfalls nicht als schlechthin unvertretbar und willkürlich angesehen werden kann, erscheint weder offenbar gesetzwidrig noch grob rechtsfehlerhaft.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 14. März 2011 – 1 AR 8/11 –	25

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Verpflegungsordnung für die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

Rundverfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Rundverfügung vom 16. April 2007
Vom 11. März 2011
(4540-IV.3)

I.

Die Rundverfügung der Ministerin der Justiz vom 16. April 2007 (JMBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Küchenleiter“ durch das Wort „Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Küchenleitung“ durch die Wörter „Der Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Küchenleitung“ durch die Wörter „der Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Küchenleitung“ durch die Wörter „dem Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „zum Küchenleiter“ durch die Wörter „zum Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Die Küchenleitung“ durch die Wörter „Der Küchenkoordinator“ und das Wort „Küchenleitungen“ durch das Wort „Küchenkoordinatoren“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 werden die Wörter „Die Küchenleitung“ durch die Wörter „Der Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - g) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „die Küchenleitung“ durch die Wörter „der Küchenkoordinator“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „die Küchenleitung“ durch die Wörter „der Küchenkoordinator“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Küchenleitung“ durch die Wörter „dem Küchenkoordinator“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Küchenleitung“ durch die Wörter „Der Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „die Küchenleitung“ durch die Wörter „der Küchenkoordinator“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Küchenleitung“ durch die Wörter „dem Küchenkoordinator“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „die Küchenleitung“ durch die Wörter „der Küchenkoordinator“ ersetzt.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anstaltsarzt kann **erkrankten** Gefangenen (Erforderlichkeit einer medizinischen Indikation; zum Beispiel bei Allergien das Ergebnis eines Allergietests)

leichte Vollkost oder
Sonderkost (§ 22)

verordnen.“
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Kostzulage für Diabetiker und Tbc-Kranke

(1) Gefangenen mit kontrollbedürftigem Tbc-Befund kann der Anstaltsarzt zusätzlich zu der übrigen Kost folgende Zulagen verordnen:

 1. bei Normalgewicht unter Berücksichtigung eventuell vorliegender Sonderkostformen täglich 500 ml Milch (1,5 %) oder 100 g Quark
 2. bei Untergewicht zusätzlich zu Nummer 1 20 g Pflanzenmargarine.

(2) Gefangenen mit Diabetes mellitus kann der Anstaltsarzt zusätzlich zur übrigen Kost bis zu 250 g Obst beziehungsweise Gemüse verordnen. Es ist sicherzustellen, dass die Gefangenen die erforderliche Ernährungsberatung erhalten, um eine selbständige Ernährungskontrolle durchführen zu können.“

8. Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

II.

„§ 25
Funktionsbezeichnungen

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

Die in dieser Rundverfügung verwendeten personenbezogenen Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.“

Potsdam, den 11. März 2011

9. Der bisherige § 25 wird § 26.

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Bekanntmachungen

Statistik über die Geschäftszahlen 2010 des Anwaltsgerichtshofes und des Anwaltsgerichts

Anwaltsgerichtshof des Landes Brandenburg	Nichterledigte Verfahren am Beginn des Jahres 2010	Neuzugänge 2010	Erledigte Verfahren 2010	Verfahrensdauer der erledigten Verfahren		Nichterledigte Verfahren am Ende des Jahres 2010
				bis 6 Monate	über 6 Monate	
1. Zulassungsverfahren						
2. Rücknahme- und Widerrufsverfahren	8	2	5	3	2	5
3. Vollziehungsanordnungen gemäß § 16 BRAO	1		1	1		
4. Sonstige Verfahren	3	1	2		2	2
5. Verfahren nach § 57 Absatz 3 BRAO						
6. Berufungen nach § 143 BRAO	2	1	2		2	1
7. Verfahren nach § 122 Absatz 2, § 123 Absatz 2, § 142 BRAO						
8. Verfahren nach § 150, § 161a BRAO						
9. Verfahren nach § 223 BRAO						
10. Sonstige Verfahren nach BRAO		1				1
Anwaltsgerichtshof Insgesamt	14	5	10	4	6	9
Anwaltsgericht des Landes Brandenburg						
1. Eingeleitete anwalts- gerichtliche Verfahren	10	18	17			11
2. Einstellung des Verfahrens			6			
3. Verurteilung zu einer anwaltsgerichtlichen Strafe			3			
4. Freisprechende Urteile			2			
5. Erledigt durch Widerruf der oder Verzicht auf Zulassung bzw. Tod			5			
6. Antragsrücknahme			1			

Personalmeldungen

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Vors. Richter am VG:** Richter am VG Dr. Andreas Hiester und Ralf Krupski in Frankfurt (Oder).

Justizvollzugsanstalten

Ruhestand:

JVHSekr. – BesGr. A 8 – Klaus Spremberg in Wriezen.

Berichtigung

Unter den im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. März 2011, S. 19 veröffentlichten Personalmeldungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffend Gerichte muss es richtig heißen:

Ernannt:

z. **Dir.in d. AG** – BesGr. R 2 m. AZ. –: Richterin am OLG Susanne Rieckhof in Eberswalde.

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin und Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

I.

Bezeichnung: **Vizepräsidentin/Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg**
– BesGr. R 4 –

Besetzbar: 1. November 2011

Kennzahl: 1/2011

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im ABl. von Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, **bis spätestens zum 29. April 2011 (Eingang)** zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richter-

wahlausschusses beider Länder und des Präsidialrates bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg einverstanden sind.

II.

Bezeichnung: **Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht**
(Besoldungsgruppe R 3)

Besetzbar: 1. November 2011

Kennzahl: 2/2011

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im ABl. von Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, **bis spätestens zum 29. April 2011 (Eingang)** zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses beider Länder und des Präsidialrates bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg einverstanden sind.

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Amtsgericht Rathenow

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

Bewerbungen sind bis zum **15. Mai 2011** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Rechtsprechung*

Zivilrecht

ZPO § 36 Absatz 1 Nummer 6, § 281 Absatz 2 Satz 4; EnWG § 102

Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses gemäß § 281 Absatz 2 Satz 4 ZPO kann nur ausnahmsweise infolge der Verletzung höherrangigen (Verfassungs-)Rechts, namentlich bei der ungenügenden Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG) oder bei objektiv willkürlicher Entziehung des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) entfallen. Einfache Rechtsfehler wie das Übersehen einer die Zuständigkeit begründenden Rechtsnorm rechtfertigen die Annahme einer objektiv willkürlichen Verweisung demzufolge grundsätzlich nicht. Hinzu kommen muss dafür vielmehr, dass die Verweisung offenbar gesetzwidrig oder sonst grob rechtsfehlerhaft ist, also gleichsam jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Zahlungsansprüche, die ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber dem Kunden geltend macht, die dieser bisher nicht bezahlt hat, werden von der Zuständigkeitsregelung des § 102 EnWG nicht erfasst, da hier nicht der Anspruch auf Grundversorgung Streitgegenstand ist.

Eine Verweisung, die auf eine auch von anderen Amts- und Landgerichten sowie in der Literatur vereinzelt vertretene weite Auslegung des § 102 EnWG gestützt wird, die auch auf der Grundlage des Gesetzeswortlautes jedenfalls nicht als schlechthin unvertretbar und willkürlich angesehen werden kann, erscheint weder offenbar gesetzwidrig noch grob rechtsfehlerhaft.

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Zivilsenat, Beschluss vom 14. März 2011 – 1 AR 8/11 –

Gründe:

I.

Die Klägerin, ein Versorgungsunternehmen, nimmt den Beklagten auf Zahlung von 389,00 Euro nebst Zinsen für die Lieferung von Gas und Strom in Anspruch. Der Beklagte macht geltend, dass die der Forderung zu Grunde liegenden Preiserhöhungen unbillig und daher unwirksam seien. Die Klägerin stützt sich auf das in § 4 Absatz 2 AVBGasV bzw. § 5 Absatz 2 GasGVV geregelte Preisanpassungsrecht und vertritt außerdem die Auffassung, dass die Preisanpassungen der Billigkeit entsprechen würden.

Mit Verfügung vom 26. August 2010 hat das Amtsgericht Oranienburg darauf hingewiesen, dass gemäß § 102 Absatz 1 EnWG das Landgericht Neuruppin ausschließlich sachlich zuständig sei.

Die Klägerin hat mit ihrem Schriftsatz vom 17. September 2010 dieser Rechtsauffassung widersprochen, jedoch hilfsweise einen Antrag auf Verweisung an das Landgericht Neuruppin – Kammer für Handelssachen – gestellt. Der Beklagte hat sich der Auffassung des Gerichts mit Schriftsatz vom 24. September 2010 angeschlossen. Daraufhin hat sich das Amtsgericht Oranienburg mit Beschluss vom 27. September 2010 für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Neuruppin verwiesen. Mit Beschluss vom 28. Januar 2011 hat sich das Landgericht Neuruppin seinerseits für unzuständig erklärt und die Sache zur Entscheidung über die Zuständigkeit dem Brandenburgischen Oberlandesgericht vorgelegt.

II.

1. Der Zuständigkeitsstreit ist gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 6 ZPO durch das Brandenburgische Oberlandesgericht zu entscheiden, weil es für die am Kompetenzkonflikt beteiligten Gerichte das zunächst höhere gemeinschaftliche Gericht ist.

2. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Absatz 1 Nummer 6 ZPO liegen vor. Sowohl das Amtsgericht Oranienburg als auch das Landgericht Neuruppin haben sich im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 6 ZPO rechtskräftig für sachlich unzuständig erklärt, ersteres durch nach § 281 Absatz 2 Satz 2 ZPO unanfechtbaren Verweisungsbeschluss vom 27. September 2010 und letzteres durch den seine Zuständigkeit abschließend verneinenden Vorlagebeschluss vom 28. Januar 2011, der als solcher den Anforderungen genügt, die an das Merkmal „rechtskräftig“ im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 6 ZPO zu stellen sind, weil es insoweit allein darauf ankommt, dass eine den Parteien bekannt gemachte beiderseitige Kompetenzleugnung vorliegt (statt vieler Senat NJW 2004, 780; Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl. 2010, § 36 Rdnrn. 24 f.).

3. Zuständig ist das Landgericht Neuruppin.

Seine Zuständigkeit folgt aus der Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Oranienburg vom 27. September 2010 (§ 281 Absatz 2 Satz 4 ZPO). Aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung des § 281 Absatz 2 Satz 4 ZPO kann die Bindungswirkung nur ausnahmsweise infolge der Verletzung höherrangigen (Verfassungs-)Rechts, namentlich bei der ungenügenden Gewährung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Absatz 1 GG) oder bei objektiv willkürlicher Entziehung des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) entfallen. Im Interesse einer baldigen Klärung der Gerichtszuständigkeit und der Vermeidung von wechselseitigen (Rück-)Verweisungen ist die Willkürschwelle hoch anzusetzen. Einfache Rechtsfehler wie das Übersehen einer die Zuständigkeit begründenden Rechtsnorm rechtfertigen die Annahme einer objektiv willkürlichen Verweisung demzufolge grundsätzlich nicht. Hinzu kommen muss dafür vielmehr, dass die Verweisung offenbar gesetzwidrig oder sonst grob rechtsfehlerhaft ist, also gleichsam jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt (statt vieler Senat JMBl. 2007, 65, 66; NJW 2006, 3444, 3445; MDR 2006, 1184; NJW 2004, 780; eingehend ferner Tombrink NJW 2003, 2364, 2364 f.; jeweils mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

Den derart zu konkretisierenden (verfassungsrechtlichen) Einschränkungen der Bindungswirkung hält der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Oranienburg stand:

Der Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör ist beachtet worden.

Der Verweisungsbeschluss entbehrte auch nicht der gesetzlichen Grundlage.

Zwar teilt der Senat die vom Amtsgericht Oranienburg vertretene Rechtsauffassung, wonach sich für das streitgegenständliche Verfahren aus § 102 EnWG eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ergibt, nicht. Gemäß § 102 Absatz 1 EnWG sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Dies gilt

gemäß § 102 Absatz 2 EnWG auch dann, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist. Mit ihrer Klage macht die Klägerin Versorgungsentgelte gegenüber dem Beklagten geltend, die dieser bisher nicht bezahlt hat, da er die zu Grunde liegende Preiserhöhung für unwirksam hält. Derartige Zahlungsansprüche werden von der Zuständigkeitsregelung des § 102 EnWG jedoch nicht erfasst, da hier nicht der Anspruch auf Grundversorgung Streitgegenstand ist (so auch die bisher wohl einhellige Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte: OLG Oldenburg, Beschluss vom 3. Januar 2011, Az. 5 AR 35/10, zitiert nach juris; OLG Celle, Beschluss vom 23. Dezember 2010, Az. 13 AR 9/10, zitiert nach juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 16. Dezember 2010, Az. 11 AR 3/10, zitiert nach juris; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 10. Juli 2009, Az. 2 AR 23/09; OLG München, Beschluss vom 15. Mai 2009, Az. AR (K) 7/09, zitiert nach juris; wohl auch KG, Beschluss vom 9. Oktober 2009, Az. 2 AR 48/09, zitiert nach juris; OLG Köln, Beschluss vom 3. April 2008, Az. 8 W 19/08, zitiert nach juris; OLG Braunschweig, Beschluss vom 15. August 2008, Az. 1 W 43/07, zitiert nach juris).

Eine Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 102 Absatz 1 EnWG liegt schon deshalb nicht vor, da sich der mit der Klage geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht auf eine Anspruchsgrundlage des EnWG oder des auf dem EnWG beruhenden Regelwerks stützen lässt und sich mithin nicht aus dem EnWG ergibt (vgl. Britz/Hellermann/Hermes-Hölscher, EnWG, 2. Aufl., § 102 Rdnr. 12). Vielmehr handelt es sich um einen Anspruch, der seine Grundlage gegebenenfalls in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag hat.

Auch § 102 Absatz 2 EnWG ist nicht einschlägig, da die Entscheidung des Rechtsstreits nicht von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist. Der von der Klägerin geltend gemachte Zahlungsanspruch hängt davon ab, ob die von ihr vorgenommene Preiserhöhung wirksam ist. Auch diese Entscheidung ist jedoch nicht nach den Regelungen des EnWG, sondern allein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu treffen. Ob die Klägerin sich auf das Preisanpassungsrecht nach der AVBGasV bzw. GasGVV berufen kann oder ob die Preiserhöhung nach § 315 BGB der Billigkeit entspricht, ergibt sich nicht aus dem EnWG, und zwar auch nicht aus § 1 Absatz 1 EnWG. § 1 Absatz 1 EnWG enthält lediglich die programmatische Umschreibung des Gesetzeszweckes einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas und stellt keine Regelung dar, nach der die Vorfrage der Anwendung der AVBGasV bzw. GasGVV oder der Billigkeit zu entscheiden wäre, sondern zeigt lediglich allgemein Gesichtspunkte auf, die in diese Abwägung einzufließen haben (vgl. OLG Oldenburg, a. a. O.; OLG Frankfurt, a. a. O.; Britz/Hellermann/Hermes-Hölscher, a. a. O., § 102 Rdnr. 13). Was der Billigkeit gemäß § 315 BGB entspricht, ergibt sich nicht aus dem EnWG, sondern aus einer Abwägung der beiderseitigen Vertragsinteressen.

Auch aus der Begründung des EnWG ergibt sich nichts anderes. So verweist der Gesetzgeber (vgl. BT-Drs. 15/3917, S. 75) allein darauf, dass die Vorschrift dem § 87 GWB entspreche, was schon insoweit ungenau ist, als dort von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, „die die Anwendung dieses Gesetzes [...] betreffen“, die Rede ist, während in § 102 EnWG die Zuständigkeit

für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, „die sich aus diesem Gesetz ergeben“, geregelt ist. Aus der in § 87 GWB „zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit“ (vgl. BR-Drs. 441/04, S. 122) getroffenen Regelung kann jedoch nicht darauf geschlossen werden, dass durch § 120 EnWG jegliche Verfahren, an denen Energieversorger beteiligt sind, bei den Landgerichten konzentriert sein sollen. Darauf würde eine derart weite – nach hiesiger Auffassung – über den Wortlaut hinausgehende Auslegung, wie sie das Amtsgericht Oranienburg in seinem Verweisungsbeschluss vertritt, jedoch hinauslaufen. Einer Konzentration bedarf es jedoch nur hinsichtlich über den Einzelfall hinausgehender, grundsätzlicher Fragen und nicht für individuelle Streitigkeiten über einzelvertragliche Ansprüche (vgl. OLG Köln, a. a. O., Rdnr. 22).

Dennoch erscheint die Verweisung hier weder offenbar gesetz-

widrig noch grob rechtsfehlerhaft. Das Amtsgericht Oranienburg hat sich zur Begründung seiner Rechtsauffassung auf eine auch von anderen Amts- und Landgerichten sowie in der Literatur vereinzelt vertretene weite Auslegung des § 102 EnWG gestützt, die auch auf der Grundlage des Gesetzeswortlautes jedenfalls nicht als schlechthin unvertretbar und willkürlich angesehen werden kann. Es hat sich im Rahmen seiner Begründung auch mit den Argumenten der Klägerseite, mit der Gesetzesbegründung sowie mit der entgegenstehenden obergerichtlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt. Eine diesbezügliche Entscheidung des hiesigen Oberlandesgerichts zu dieser Streitfrage lag – soweit ersichtlich – noch nicht vor, sodass dem Amtsgericht auch nicht vorgehalten werden kann, eine etwa entgegenstehende Rechtsprechung des zuständigen Obergerichts ignoriert zu haben, mit der möglichen Folge des Wegfalls der Bindungswirkung.

Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0